

„Peter Wüthrich und die Modellsegelflugzeugfreunde Entlebuch“

Lösungsskizze

Die vorliegende Lösung hat die Funktion einer auf die materiellen Aspekte der Falllösung beschränkten Lösungsskizze. Anders als die von den Studierenden einzureichende Arbeit enthält sie deshalb insb. keine formelle Gliederung, kein Literaturverzeichnis und keine Fussnoten. Zudem ist die Zitierweise auf das Wesentlichste beschränkt (und entspricht damit nicht den gängigen Vorgaben). Sofern sie gut begründet sind, erlaubt die Lösung in der Sache zudem durchaus Abweichungen.

A. Ansprüche betreffend die Alpina Elektro ME

I. Ansprüche von Hans Brunner

1. Ansprüche von Hans Brunner gegen Peter und ggf. Madeleine Wüthrich

Hans Brunner kann die Alpina Elektro ME herausverlangen, wenn Peter Wüthrich allein oder zusammen mit seiner Frau Madeleine nicht inzwischen Eigentümer des Segelflugzeuges geworden ist.

Hans Brunner hat das Segelflugzeug seinem Bekannten Marcel Weber leihweise übergeben (Art. 305 ff. OR), mithin diesem willentlich unselbständigen unmittelbaren Besitz verschafft. Die Sache ist Weber deshalb i.S.v. Art. 933 ZGB anvertraut. Weber hat sie an Guggisberg verkauft; Pascal Meier handelte für Guggisberg als Stellvertreter i.S.v. Art. 32 OR. Guggisberg selber kann nicht als gutgläubig i.S.v. Art. 933 i.V.m. Art. 3 ZGB gelten, weil ihm das Wissen bzw. das Wissenmüssen seines Stellvertreters Meier zugerechnet wird (SCHWENZER, OR AT, 41.13): Bei Occasionskäufen ist grundsätzlich erhöhte Aufmerksamkeit angebracht (vgl. zum Ganzen BGE 113 II 397 ff.); aus dem Sachverhalt geht zudem sogar hervor, dass Meier aufgrund des tiefen Verkaufspreises Verdacht geschöpft hat. Deshalb konnte Daniel Guggisberg kein Eigentum an der Alpina Elektro ME erwerben. [Wer hier unzutreffenderweise von Gutgläubigkeit ausgeht, umgeht die sachenrechtliche Problematik der Beziehung Guggisberg-Wüthrich und kommt ausgehend von der Annahme, Guggisberg sei zur Veräusserung berechtigt, ohne weiteres zum Ergebnis, dass Besitz und Eigentum am Segelflugzeug übergegangen sind.]

Daniel Guggisberg verkauft die Alpina Elektro ME an Peter Wüthrich weiter, obwohl er zur Übertragung mangels Eigentümerstellung nicht befugt war (fehlende Verfügungsmacht). Strafrechtlich liegt mangels Kenntnis der Umstände kein Hehlereivorsatz vor, so dass sich das Problem einer allfälligen Nichtigkeit des Kaufvertrags infolge Rechtswidrigkeit (Art. 20 OR) nicht stellt. Auch sonst sind keine Gründe für die Unwirksamkeit des Kausalgeschäfts ersichtlich. Insbesondere liegt hier kein Verstoss gegen die Vereinsstatuten – der freilich so oder anders keine Nichtigkeit begründen würde (vgl. dazu II.) – vor, zumal das Segelflugzeug nicht für Peter Wüthrich selbst, sondern für den Patensohn von Madeleine Wüthrich, Stefan Bissig, bestimmt ist. Sinn und Zweck der Statutenbestimmung ist die Förderung der Geselligkeit im Verein, welche durch den vorliegenden Kaufvertrag nicht tangiert wird: Das Modellsegelflugzeug ist ja nicht für Peter Wüthrich selbst bestimmt, sondern ist als Geschenk für Stefan Bissig gedacht.

Der selbständige Besitz an der Alpina Elektro ME geht bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages, also noch im Geschäft von Daniel Guggisberg, an Peter Wüthrich über: Wüthrich und Guggisberg haben neben dem Kaufvertrag als Rechtsgrund für die allfällige Eigentumsübertragung nämlich zusätzlich einen Werkvertrag (vgl. HONSELL, OR BT, S. 270) zur Reparatur des Segelflugzeuges, also einen Vertrag über ein besonderes Rechtsverhältnis, gestützt auf welches der Veräusserer Guggisberg vorübergehend noch im unmittelbaren Besitz der Sache verbleibt, abgeschlossen. Gleichzeitig haben Wüthrich und Guggisberg konkludent einen Besitzvertrag abgeschlossen. Dieser beinhaltet die korrespondierenden Willenserklärungen der Parteien betreffend die Übertragung des selbständigen Besitzes auf Wüthrich unter gleichzeitiger Belassung des unselbständigen, unmittelbaren Besitzes beim Veräusserer Guggisberg. Der Übergang des Besitzes erfolgt mit der Wirksamkeit des Besitzesvertrages (BK-STARK, ZGB 924, N. 71 f.) Es liegt mithin ein Besitzeskonstitut gemäss Art. 924 Abs. 1 ZGB vor.

Ob mit dem Übergang des Besitzes gleichzeitig auch das Eigentum an der Alpina Elektro ME übergegangen ist (Art. 714 Abs. 1 ZGB), hängt angesichts der fehlenden Verfügungsmacht von Daniel Guggisberg davon ab, ob Peter Wüthrich (bzw. er und seine Ehefrau Madeleine gemeinsam, vgl. dazu sogleich) nach den Besitzesregeln in seinem Besitz geschützt wird (das Verpflichtungsgeschäft ist wie gesehen gültig). Einschlägig ist Art. 714 Abs. 2 i.V.m. Art. 933 ZGB. Diese Norm schützt den jetzigen Besitzer in seinem Eigentumserwerb, wenn er

gutgläubig auf die Berechtigung desjenigen vertraute, der ihm den Besitz übertragen hat, und wenn die Sache seinerzeit dem Veräusserer anvertraut worden war.

Die Alpina Elektro ME gilt weiterhin als anvertraut, obwohl sie nicht direkt vom Eigentümer an den Veräusserer übergeben wurde (BK-STARK, ZGB 933 N. 26; HARTMANN STEPHAN in recht 2002, S. 137 f.). Zu dieser Einsicht führt die ratio legis von Art. 933 ZGB, stellt diese doch auf den vom Eigentümer geschaffenen Rechtsschein ab; dieser verliert seine Bedeutung auch im Rahmen einer zweiten Veräusserungskette nicht. Ansonsten würde der gutgläubige Dritte in der ersten Veräusserungskette ohne ersichtlichen Grund gegenüber dem gutgläubigen Dritten in der zweiten Veräusserungskette bevorzugt. Zum Zeitpunkt des Besitzübergangs ist Peter Wüthrich mit Blick auf den Rechtsmangel der fehlenden Verfügungsbefugnis zudem gutgläubig (so ausdrücklich der Sachverhalt: kein Anlass für Abklärungen). Seine Frau Madeleine hingegen schöpft sofort Verdacht, es könnte sich um das Segelflugzeug von Hans Brunner handeln. Dieser Umstand könnte im vorliegenden Fall deshalb von Bedeutung sein, weil das Segelflugzeug aus Gesamtgutsmitteln (13. Monatslohn; Art. 222 Abs. 1 ZGB) bezahlt werden soll und nicht als zum rein persönlichen Gebrauch dienend (Art. 225 Abs. 2 ZGB) qualifiziert werden kann (das Segelflugzeug ist als Geschenk für den Neffen bzw. Patensohn des Ehepaars bestimmt). Es fällt deshalb in das Gesamtgut, mithin besteht daran – gültiger Eigentumserwerb vorausgesetzt – nicht Alleineigentum von Peter Wüthrich, sondern Gesamteigentum der Ehegatten Wüthrich i.S.v. Art. 652 ff. ZGB (zum Erwerbsvorgang WOLF, Vorschlags- und Gesamtgutszuweisung an den überlebenden Ehegatten, S. 204 f.). Die grundsätzliche Frage, ob böser Glaube des einen Ehegatten den Eigentumserwerb zu Gesamteigentum hindern kann, obschon der handelnde Ehegatte gutgläubig ist, braucht hier aber nicht erörtert zu werden, da jedenfalls im Rahmen von ZGB 933 nach Besitz- und Eigentumsübergang eintretender böser Glaube den gutgläubigen Erwerb nicht mehr zu verhindern vermag (BGE 105 IV 303, 305). Dies gilt auch in einem Gesamthandsverhältnis, und zwar selbst dann, wenn nicht alle Beteiligten sofort vom Erwerb Kenntnis haben (vgl. WOLF, Vorschlags- und Gesamtgutszuweisung an den überlebenden Ehegatten, S. 205 f.).

Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen des gutgläubigen Eigentumserwerbs an einer anvertrauten Sache gegeben. Peter und Madeleine Wüthrich haben mithin Gesamteigentum an der Alpina Elektro ME erworben. Das vorher daran bestehende Eigentumsrecht von Hans Brunner ist untergegangen (endgültig heilende Wirkung des guten Glaubens). Gegen Peter

und Madeleine Wüthrich stehen Hans Brunner weder sachen- noch obligationenrechtliche Ansprüche zu.

2. Ansprüche von Hans Brunner gegen Marcel Weber

Zu prüfen bleibt, an wen sich Hans Brunner halten kann, um seinen Schaden – den Verlust des Eigentums an der Alpina Elektro ME – zu liquidieren. Zunächst kommt sein Bekannter Marcel Weber als Haftpflichtiger in Betracht. Mit diesem befand er sich in einem Leiheverhältnis (Art. 305 ff. OR). Für das Unmöglichwerden der Rückgabeverpflichtung (Art. 305 OR) hat Weber aus Art. 97 OR einzustehen. Sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insb. das Verschulden, sind unproblematisch. Anstelle des positiven Interesses könnte Hans Brunner das stellvertretende commodum (den von Daniel Guggisberg bzw. von seinem Angestellten Pascal Meier bezahlten Preis) verlangen (BSK-WIEGAND, OR 119 N. 15), was hier jedoch angesichts des tiefen Kaufpreises nicht interessant ist.

Daneben kommen eine Haftung aus Delikt (Art. 41 OR) aufgrund des Eingriffs in fremdes Eigentum sowie die Herausgabe des Kaufpreises von Fr. 550.-- im Rahmen von Art. 423 OR bzw. des ganzen Schadens in der Höhe des objektiv erzielbaren Werts gestützt auf Art. 420 Abs. 3 OR in Betracht (Geschäftsanmassung). Ein allfälliger Anspruch aus Eingriffskondiktion (Art. 62 ff. OR) tritt von vornherein hinter den vertraglichen Anspruch zurück (BGE 126 III 119 E. 3b). Die Art. 938 ff. ZGB sind nicht anwendbar, weil zwischen Hans Brunner und Marcel Weber kein unberechtigter Besitz, sondern ein gültiger Vertrag als Rechtsgrund des Besitzes vorlag (SCHMID/HÜRLIMANN-KAUP, Rz. 336 ff.; STEINAUER I, Rz. 498). Es greifen somit nur die Vertrags- bzw. sonstigen obgenannten Regeln (Anspruchskonkurrenz).

3. Ansprüche von Hans Brunner gegen Daniel Guggisberg

Weiter sind Ansprüche von Hans Brunner gegen Daniel Guggisberg zu prüfen. Eine vertragliche Grundlage für eine Haftung besteht nicht. Im Verhältnis zwischen Hans Brunner und Daniel Guggisberg liegt aber, anders als in demjenigen zwischen Hans Brunner und Marcel Weber, unberechtigter Besitz vor: Daniel Guggisberg hätte die Alpina Elektro ME gestützt auf Art. 936 ZGB (das Wissen bzw. Wissenmüssen seines Stellvertreters wird ihm angerechnet, vgl. Handkomm-ZGB STEINER, Art. 936 ZGB Rn. 2 i.V.m. Art. 933 ZGB, Rn. 6) bzw. gestützt auf Art. 641 Abs. 2 ZGB herausgeben müssen. Damit sind die Regeln über das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis gemäss Art. 938 ff. ZGB anwendbar, konkret Art. 940

ZGB, zumal Guggisberg auch unter der Wertung dieser Bestimmungen als bösgläubiger Besitzer gilt (vgl. Handkomm-ZGB STEINER, Art. 938 ZGB, Rn. 13 f.). Die Ansprüche aus Art. 938 ff. ZGB verdrängen die Regeln des Delikts- und Bereicherungsrechts sowie der GoA (HONSELL, OR AT, S. 336; STEINAUER I, Rz. 496).

4. Ansprüche von Hans Brunner gegen Pascal Meier

Pascal Meier selber haftet nicht nach den Bestimmungen von Art. 938 ff. ZGB, weil er nie die Stellung eines Besitzers innehatte, sondern lediglich Besitzdiener von Daniel Guggisberg war (zum Begriff des Besitzdieners Handkomm-ZGB STEINER, Art. 919 ZGB, Rn. 14 ff.). Der Besitzdiener ist nicht passivlegitimiert (BK-STARK, Vor ZGB 938-940 N. 30). Pascal Meier haftet aber aus Art. 41 OR.

5. Verhältnis zwischen den Schuldner (Weber, Guggisberg, Meier)

Haften für einen Schaden mehrere Personen (aus verschiedenen und/oder demselben Rechtsgrund), besteht aus Sicht des Gläubigers Anspruchskonkurrenz; die Schuldner haften dem Gläubiger solidarisch (Art. 51 i.V.m. Art. 50 OR). Im Innenverhältnis trägt gemäss Art. 51 Abs. 2 OR in erster Linie derjenige den Schaden, der ihn durch unerlaubte Handlung verschuldet hat, danach derjenige, der aus Vertrag haftet, und zuletzt der allein aufgrund einer Gesetzesvorschrift Haftpflichtige. Weber haftet sowohl aus Vertrag als auch aus unerlaubter Handlung und fällt dadurch nach der Rechtsprechung des BGer und der h.L. in die „erste Linie“ im Sinne von Art. 51 Abs. 2 OR (BGE 120 II 58 E. 3a; BK-BREHM, Art. 51 OR, N. 54 f.). Dies führt zu folgender Haftungskaskade: 1. Meier und Weber, 2. Guggisberg (dieser haftet aus Art. 938 ff. ZGB, welche Bestimmungen als eine Art Kausalhaftung qualifiziert werden; vgl. Handkomm-ZGB STEINER, Art. 938 ZGB, Rn. 8).

II. Ansprüche von Daniel Guggisberg gegen Peter und Madeleine Wüthrich

Daniel Guggisberg verlangt die Bezahlung des Kauf- und Reparaturpreises für die Alpina Elektro ME in der Höhe von total Fr. 950.--. Dass der Kaufvertrag wirksam ist, wurde schon festgestellt. Die Wirksamkeit des Werkvertrags betreffend die Reparatur ist unproblematisch. Daniel Guggisberg hat deshalb Anspruch auf Bezahlung des Betrages von Fr. 950.--. Zu beachten ist hier, dass die Art. 233 und 234 i.V.m. Art. 227 und 228 ZGB nicht zu den die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften betreffenden Normen gehören. Sie sehen mithin die Zustimmung des nicht handelnden Ehegatten nicht als Gültigkeitserfordernis des

Rechtsgeschäfts vor, sondern lassen nur den Umfang des Haftungssubstrats variieren (vgl. ZEITER ALEXANDRA, FamPra.ch 4/2005 Fn. 8).

Fraglich ist, auf welches Haftungssubstrat Daniel Guggisberg greifen kann. Zunächst ist zu prüfen, ob eine solidarische Haftung der Ehegatten und damit eine Vollschild beider Ehegatten gestützt auf Art. 233 Ziff. 1 Variante 1 und Ziff. 3 ZGB vorliegt oder ob eine Vollschild von Peter Wüthrich gemäss Art. 233 Ziff. 1 Variante 2 ZGB gegeben ist. Ziff. 2 und 4 von Art. 233 ZGB sind in casu offensichtlich nicht erfüllt. Ist das Vorliegen einer Vollschild zu verneinen, handelt es sich bei den Fr. 950.-- um eine Eigenschuld von Peter Wüthrich gemäss Art. 234 ZGB.

1. Solidarische Haftung gestützt auf Art. 166 ZGB und damit Vollschild beider Ehegatten gestützt auf Art. 233 Ziff. 1 Variante 1 und 3 ZGB

Eine solidarische Haftung der Ehegatten könnte sich aus Art. 166 ZGB ergeben. Nach Art. 166 Abs. 1 vertritt ein Ehegatte ohne spezielle Ermächtigung die eheliche Gemeinschaft für die laufenden Bedürfnisse der Familie. Um ein Familienbedürfnis dürfte es sich durchaus noch handeln, da der als Geschenk für das Patenkind von Madeleine Wüthrich bestimmte Kauf des Segelflugzeuges wohl innerhalb des angemessenen Unterhalts i.S.v. Art. 163 ZGB liegt (vgl. HAUSHEER/GEISER/KOBEL, Eherecht, Rz. 08.59). Hingegen handelt es bei einem solchen Kauf nicht mehr um ein Geschäft des täglichen Lebens, somit nicht mehr um die Befriedigung eines laufenden Bedürfnisses (vgl. HAUSHEER/GEISER/KOBEL, Eherecht, Rz. 08.62 f.). Dass Pflichtgeschenke grundsätzlich unter die alltäglichen Bedürfnisse des Familienhaushalts fallen, ändert daran nichts, zumal der Betrag den üblichen finanziellen Rahmen der Familie Wüthrich übersteigt. Eine ordentliche Vertretungsbefugnis gemäss Art. 166 Abs. 1 ZGB scheidet deshalb aus.

Wenn Daniel Guggisberg gutgläubig davon ausgehen durfte, der Kauf liege noch innerhalb der laufenden Bedürfnisse, könnte eine solidarische Haftung der Ehegatten aufgrund von Art. 166 Abs. 3 ZGB gegeben sein. Bei einem so hohen Betrag für ein Geschenk dürfte Daniel Guggisberg jedoch, wenn die Familie den Anschein normaler finanzieller Verhältnisse erweckte, nicht in seinem Vertrauen zu schützen sein (vgl. HAUSHEER/GEISER/KOBEL, Eherecht, Rz. 08.75). Die Voraussetzungen einer ausserordentlichen Vertretung i.S.v. Art. 166 Abs. 2 ZGB sind nicht nachgewiesen.

Eine solidarische Haftung der Ehegatten scheidet damit aus und die Voraussetzungen von Art. 233 Ziff. 1 Variante 1 und Ziff. 3 ZGB sind nicht erfüllt.

2. Vollschild von Peter Wüthrich gestützt auf Art. 233 Ziff. 1 Variante 2 ZGB

Eine Vollschild von Peter Wüthrich könnte trotzdem zu bejahen sein, wenn der als Geschenk für Stefan Bissig beabsichtigte Kauf der Alpina Elektro ME als wirksame Handlung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Verwaltung des Gesamtgutes zu qualifizieren wäre. Selbst dann begründet dies aber keine solidarische Haftung beider Ehegatten, sondern bloss eine Vollschild des Ehemannes i.S.v. Art. 233 Ziff. 1 Variante 2 ZGB (vgl. HAUSHEER/GEISER/KOBEL, Eherecht, Rz. 13.17; BK-HAUSHEER/REUSSER/GEISER, Art. 227 und 228 ZGB, N. 12). Eine Vollschild führt zur Haftung von Peter Wüthrich mit seinem Eigengut und dem gesamten Gesamtgut. Mit Blick auf das Gesamtgut würde eine Vollschild also bewirken, dass teilweise auch das Vermögen der Ehefrau Madeleine – nicht jedoch sie als Person – in die Haftung einbezogen wird.

a) Objekt der Verwaltungshandlung: Gesamtgut oder Eigengut?

Vorliegend handelt es sich um eine Handlung zur Verwaltung des Gesamtgutes und nicht um eine Verwaltungshandlung betreffend Vermögenswerte des Eigengutes (vgl. Art. 232 ZGB) von Peter Wüthrich. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass das Rechtsgeschäft zum Zweck des Erwerbs eines Geschenkes für das Patenkind von Madeleine Wüthrich abgeschlossen worden ist. Die Ausgabe ist von ihrer Zweckbestimmung her mithin eindeutig der Familiengemeinschaft zuzuordnen, was sich denn auch an der Reaktion von Madeleine Wüthrich (sie ist froh, sich nicht selbst um das Geschenk kümmern zu müssen) zeigt.

b) Ordentliche oder ausserordentliche Verwaltungshandlung?

Ob es sich beim Eingehen der Verpflichtung noch um eine ordentliche Verwaltungsmassnahme handelt, in deren Rahmen jeder Ehegatte gültig allein tätig werden kann (Art. 227 Abs. 2 ZGB), ist allerdings zweifelhaft. Ordentlich ist eine Verwaltungshandlung dann, wenn sie nach allgemeiner Lebenserfahrung für eine gewissenhafte Vermögensverwaltung erforderlich ist (HAUSHEER/GEISER/KOBEL, Eherecht, Rz. 13.16). Gegen eine ordentliche Verwaltungshandlung spricht die für eine in eher bescheidenen Verhältnissen lebende Familie doch relativ hohe Auslage. Weil es sich um einen besonderen Geburtstag für eine der Familie nahestehende Person handelt, könnte der

Betrag aber gerade noch vertretbar sein. Die Frage kann hier nicht abschliessend beurteilt werden.

Falls es sich um ein Geschäft der ausserordentlichen Verwaltung gemäss Art. 228 Abs. 1 ZGB handelt, ist grundsätzlich gemeinsames Handeln oder die Zustimmung des nicht handelnden Ehegatten erforderlich. Wird ohne die erforderliche Zustimmung eine Schuld – hier ggf. die Kaufpreisschuld (inkl. die Schuld aus Werkvertrag für die Reparatur) betreffend die Alpina Elektro ME – begründet, bewirkt das Fehlen der Zustimmung, dass es sich um eine Eigenschuld i.S.v. Art. 234 ZGB handelt (und wie bereits gesagt nicht etwa, dass das Verpflichtungsgeschäft unwirksam wäre; siehe auch BK-HAUSHEER/REUSSER/GEISER, Art. 227 und 228 ZGB, N. 33 und 40). Diesfalls würde Peter Wüthrich mit seinem Eigengut und seinem hälftigen Wertanteil am Gesamtgut haften. Der Anteil von Madeleine bliebe mithin frei von der Haftung.

Gemäss Art. 228 Abs. 2 ZGB wird indessen der gute Glaube des Dritten in die Zustimmung des anderen Ehegatten zur ausserordentlichen Verwaltungstätigkeit geschützt. Angesichts des Hinweises von Peter Wüthrich auf den Zweck des Kaufes (Geschenk für den Patensohn der Ehefrau) durfte Guggisberg davon ausgehen, Madeleine sei mit dem Kauf einverstanden (vgl. dazu BK-HAUSHEER/REUSSER/GEISER, Art. 227 und 228 ZGB, N. 44).

Peter Wüthrich hat deshalb unbesehen um die Annahme einer ordentlichen oder ausserordentlichen Verwaltungshandlung eine Vollschuld nach Art. 233 Ziff. 1 Variante 2 ZGB begründet. Peter Wüthrich schuldet Daniel Guggisberg den vollen Kauf- und Reparaturpreis (weil er und Madeleine Eigentümer des Segelflugzeuges geworden sind, besteht keine Veranlassung, den Kaufvertrag im Nachhinein wieder aufzuheben). Daniel Guggisberg kann auf das Eigengut von Peter Wüthrich und das ganze Gesamtgut, mithin auch auf den Anteil von Madeleine, greifen. Lediglich das Eigengut von Madeleine bildet kein Haftungssubstrat. Eine solidarische Haftung besteht nicht, Schuldner ist einzig Peter Wüthrich.

B. Ansprüche betreffend die Graupner Dandy II

Daniel Guggisberg verlangt die Bezahlung des Kaufpreises in der Höhe von Fr. 200.-- für die Graupner Dandy II. Seinem Anspruch könnte entgegenstehen, dass Peter Wüthrich durch den Abschluss des Kaufvertrages über ein Modellsegelflugzeug gegen Satzung 7.5 der Vereinsstatuten, wonach die Vereinsmitglieder insb. keine Kaufverträge über Modellsegelflugzeuge abschliessen dürfen, verstösst.

I. Verstoss gegen Satzung 7.5?

Zunächst ist zu prüfen, ob die fragliche Statutenbestimmung überhaupt zulässig ist und damit rechtlichen Bestand hat. Die Unwirksamkeit der Statutenbestimmung könnte sich aus einem Verstoss gegen den Schutz der Persönlichkeit vor übermässiger Bindung i.S.v. Art. 27 ZGB ergeben.

Art. 27 ZGB enthält zwei verschiedene Schutzbereiche, die nicht immer leicht auseinander zu halten sind. Während Abs. 1 dem Schutz der Dispositionsfähigkeit im umfassenden Sinn – verstanden als Möglichkeit zukünftiger Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäfte – dient, will Abs. 2 die zukunftsorientierte, lebensgestaltende Entscheidungsfreiheit gewährleisten. Art. 27 ZGB ist nicht nur auf zwei- oder mehrseitige Rechtsgeschäfte anwendbar, sondern erfasst insbesondere auch korporative Gesamtakte wie Statuten (BGE 104 II 6 E. 2a).

Die fragliche Statutenbestimmung enthält einen partiellen Entzug der Geschäftsfähigkeit und ist deshalb unter Abs. 1 zu subsumieren. Die Rechtsfolge des Verstosses gegen Art. 27 Abs. 1 ZGB ist umstritten. Nach h.L. bleibt ein gegen den in Abs. 1 verankerten Schutz der Dispositionsfähigkeit verstossender Rechtsakt ohne jede Wirkung; er ist nichtig i.S.v. Art. 19 Abs. 2 i.V.m. Art. 20 OR. Das Nichteinhalten der Abrede zieht deshalb für den unwirksam Gebundenen nicht die Folgen der Nichterfüllung von Verträgen (Art. 97 ff. OR) nach sich (vgl. im Einzelnen BK-BUCHER, Art. 27 ZGB, N. 76; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 11.04 ff. und neuerdings BGE 129 III 209 ff.). Freilich stehen allfällige Rechtsfolgen des Verstosses gegen die Statutenbestimmung vorliegend nicht in Frage stehen (der Sachverhalt gibt diesbezüglich nichts her) und der statutenwidrig abgeschlossene Kaufvertrag entfaltet volle Wirkung.

Wenn man die Statutenbestimmung entgegen der hier vertretenen Auffassung als unter dem Gesichtspunkt von Abs. 2 relevant qualifiziert, gelangt man im Ergebnis zur gleichen Lösung, obwohl sowohl der Gegenstand der Bindung (es ist kein Kernbereich der Persönlichkeit betroffen) als auch das Ausmass der Bindung (vgl. insb. das zwingende Austrittsrecht aus dem Verein gestützt auf Art. 70 Abs. 2 ZGB, das es jedem Vereinsmitglied ermöglicht, auf Ende des Kalenderjahres aus dem Verein auszutreten; die beschränkte sachliche Geltung: nur Rechtsgeschäfte betreffend Segelflugzeuge und nur Rechtsgeschäfte zum Eigengebrauch; ebenfalls zu nennen ist der mit der Statutenbestimmung verfolgte und nachvollziehbare, zumindest aber nicht anstössige, Zweck der engeren Anbindung an den Verein) unproblematisch sind. Durch die Eingehung des Kaufvertrages mit Daniel Guggisberg verstösst Peter Wüthrich also in dieser Variante gegen die Vereinsstatuten. Dieser Verstoss zieht aber nicht die Nichtigkeit des Kaufvertrages (Art. 20 OR) nach sich: Eine Vereinbarung, die gegen vertragliche Rechte Dritter (das gilt auch für die Verletzung von Statutenbestimmungen) verstösst, ist nicht ohne weiteres rechts- oder sittenwidrig. Nach zutreffender Auffassung kommt dabei von vornherein nur Sittenwidrigkeit in Betracht, weil Verträge nur Vertragsparteien und Statuten nur Verbandsmitglieder binden, eine objektive Widerrechtlichkeit daher nicht vorliegen kann (BaK-HUGUENIN, Art. 19/20 OR, Rn. 18). Damit Sittenwidrigkeit angenommen werden kann, müssen noch weitere Umstände hinzukommen, welche die Pflichtverletzung als besonders anstössig erscheinen lassen (vgl. BGE 102 II 339 E. 2; SJZ 96 [1990], S. 288, 291]). Solche Umstände sind vorliegend nicht ersichtlich. Insb. gibt der Sachverhalt keinerlei Hinweise darauf, dass Daniel Guggisberg von der Statutenbestimmung Kenntnis gehabt hätte. Der Kaufvertrag ist also selbst dann rechtswirksam, wenn man die Statutenbestimmung als gültig erachtet.

Weil der Kaufvertrag über die Graupner Dandy II demnach unabhängig davon rechtswirksam zustande gekommen ist, welchen Schutzbereich von Art. 27 ZGB man als einschlägig angenommen hat, besteht ein Anspruch von Daniel Guggisberg auf Bezahlung des Betrages von Fr. 200.--. Fraglich bleibt auch hier, auf welches Haftungssubstrat er greifen kann.

II. Person des Schuldners und Haftungssubstrat

Aus Art. 166 ZGB ergibt sich nun und anders als bei der Alpina Elektro ME eine solidarische Haftung der Ehegatten: Nach Art. 166 Abs. 1 ZGB vertritt ein Ehegatte ohne spezielle Ermächtigung die eheliche Gemeinschaft für die laufenden Bedürfnisse der Familie. Hier handelt es sich um Familienbedürfnis, weil die Graupner Dandy II gemäss Sachverhalt

sowohl durch Peter Wüthrich als auch durch die Söhne, die im gemeinsamen Haushalt leben, verwendet wird. Dass die Mutter an der gemeinsamen Freizeitbeschäftigung von Vater und Söhnen nicht teilhat, spielt keine Rolle. Der Betrag von Fr. 200.-- liegt zudem im Rahmen dessen, was für eine Familie des unteren Mittelstandes, zu dem die Wüthrichs gemäss Sachverhalt wohl gehören, noch unter ein Geschäft des täglichen Lebens fallen dürfte.

Die solidarische Haftung der Ehegatten gestützt auf Art. 166 Abs. 1 und 3 ZGB führt dazu, dass beide Schuldner von Daniel Guggisberg sind (vgl. Art. 143 ff. OR). Gemäss Art. 233 Ziff. 1 ZGB handelt es sich für beide Ehegatten um Vollschulden. Jeder Ehegatte haftet somit mit seinem Eigengut und dem ganzen Gesamtgut. Haftungssubstrat ist mithin das gesamte Vermögen der Ehegatten.

C. Zulässigkeit der Statutenbestimmungen

Für die Frage der Zulässigkeit der einzelnen Statutenbestimmungen ist Art. 63 Abs. 2 ZGB massgebend. Gemäss dieser Norm bilden zwingende Bestimmungen im Vereinsrecht eine Schranke für die Errichtung der Statuten bzw. für deren Zulässigkeit. Neben den zwingenden spezifisch vereinsrechtlichen Normen müssen die Statuten freilich auch sonstiges zwingendes Gesetzesrecht beachten. Widrigenfalls liegt Nichtigkeit der entsprechenden statutarischen Bestimmung gemäss Art. 19 i.V.m. Art. 20 OR vor.

I. Satzung 7.1

Es gilt der Grundsatz der Aufnahmefreiheit bzw. Partnerwahlfreiheit. Der Verein ist deshalb grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Kandidaten in den Verein aufzunehmen. Ausnahmsweise kann ein Rechtsanspruch auf Beitritt bestehen oder es könnte eine Schranke wegen ausgesprochener diskriminatorischer Beschränkung in Betracht zu ziehen sein (BK-RIEMER, Art. 70 ZGB, N. 12 i.V.m. N. 58 ff.). Von praktischer Relevanz ist vorab der Fall, dass die Nichtaufnahme eine widerrechtliche Verletzung in der Persönlichkeit des Betroffenen begründen würde. Zu denken ist etwa daran, dass die Nichtaufnahme in den Verein die Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz des Betroffenen zur Folge hätte (vgl. HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rn. 18.39). Diese Ausnahme kann in casu, geht es doch um eine Freizeitbeschäftigung, von vornherein nicht eingreifen. Auch sonst ist kein

Grund für eine Verletzung von Art. 28 ZGB ersichtlich. Eine diskriminatorische Beschränkung kommt ebenfalls nicht in Frage.

Aus dem Grundsatz der Aufnahmefreiheit folgt aber auch, dass der Verein unter Vorbehalt der erwähnten Ausnahmen ohne weiteres berechtigt ist, statutarische Einschränkungen der „Mitgliedschaftsfähigkeit“ nach beliebigen persönlichen Merkmalen der (potentiellen) Mitglieder vorzunehmen (vgl. BK-RIEMER, Art. 70 ZGB, N. 12). Auf die Begründetheit der Einschränkung – vorliegend verweisen die Gründer darauf, dass nur „angefressene Segelflügler“ dem Verein beitreten sollen – kommt es dabei nicht an.

Dass gemäss Satzung 7.1. nur in den Verein aufgenommen werden kann, wer bereits über Segelflugzeuge verfügt, ist deshalb unproblematisch.

II. Satzung 7.2

Das entsprechende Material ist dem Verein auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts zum Verein schenkungsweise zu Eigentum zu übertragen (Satzung 7.2). Dabei handelt es sich um eine Auflage. Der Beitritt zum Verein kann mit Auflagen verbunden sein (vgl. BK-RIEMER, Art. 70 ZGB, N. 49 f.). Die fragliche Statutenbestimmung ist insofern unproblematisch.

Zu bedenken ist weiterhin, dass der Verein zur Erfüllung seines Zweckes im Normalfall auf finanzielle Leistungen seiner Mitglieder angewiesen ist. Das Vereinsrecht sieht eine Beitragspflicht der Mitglieder denn in Art. 71 ZGB auch ausdrücklich vor. Der Sachverhalt enthält im Übrigen keine ausdrücklichen Hinweise auf von den Mitgliedern zu leistende Beiträge. Weil nur ein Auszug aus den Statuten abgedruckt ist, kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass eine entsprechende Statutenbestimmung existiert. So oder anders – also auch kumulativ zu allfälligen (periodischen) Mitgliederbeiträgen in Geld – kann der Verein seine Mitglieder auch zur Entrichtung von Naturalleistungen, hier einer Art „Sacheinlage“, verpflichten (vgl. BK-RIEMER, Art. 71 ZGB, N. 8 ff.). Diese Sacheinlage findet überdies im Vereinszweck eine innere Rechtfertigung (vgl. die Aussage der Gründer, wonach insb. Satzung 7.2 gewährleisten soll, dass der Verein „flugfähig“ wird). Die Überlassung der Segelflugzeuge an den Verein ist mithin als zulässige Beitragsleistung an den Verein zu qualifizieren.

III. Satzung 7.3

Gemäss Satzung 7.3 fällt das Eigentum im Fall eines Austritts aus dem Verein an das Mitglied zurück. Dies gilt allerdings nur, wenn die Ankündigung des Austritts mit einer Vorlaufzeit von einem Jahr erfolgt.

1. „Rückfall des Eigentums“

Vorab gilt es zu klären, ob ein „Rückfall“ des Eigentums ohne weiteres möglich ist und wenn ja mit welcher rechtlichen Konstruktion. Die Formulierung in den Statuten ist dahin auszulegen, dass der Schenkungsvertrag zwischen dem in den Verein eintretenden Neumitglied und dem Verein (dieser ist eine juristische Person und als solche gestützt auf Art. 54 f. ZGB handlungsfähig) unter einer Resolutivbedingung steht. Art. 245 OR sieht ausdrücklich vor, dass Schenkungen unter Bedingungen gestellt werden und in Art. 247 OR wird sogar die Verabredung des Rückfalls der geschenkten Sache normiert. Obwohl das Gesetz nur den Fall regelt, dass die Sache an den Schenker zurückfällt, falls der Beschenkte vor ihm verstirbt, kann der Rückfall der geschenkten Sache entsprechend den allgemeinen Bestimmungen auch von anderen Bedingungen abhängig gemacht werden (Handkomm-OR ROMELLI, Art. 247 OR, Rn. 2).

Resolutivbedingungen sind gemäss Art. 157 OR zulässig, sofern die Bedingung nicht in der Absicht beigefügt worden ist, eine widerrechtliche oder unsittliche Handlung oder Unterlassung zu fördern. Solches ist in casu nicht ersichtlich. Insb. könnte ein allfälliger Verstoss gegen Art. 70 Abs. 2 ZGB durch Satz 2 der betreffenden Statutenbestimmung (dazu sogleich) die Zulässigkeit der Bedingung nicht hindern, weil dadurch nicht eine widerrechtliche Handlung oder Unterlassung im Sinne des Gesetzes gefördert wird. Die Bedingung und der allfällige Verstoss gegen Art. 70 Abs. 2 ZGB stehen bei richtiger Betrachtung in gar keinem sachlichen Konnex zueinander.

Mit dem Eintritt der Resolutivbedingung fällt die Wirksamkeit des Schenkungsvertrages dahin und die übertragenen Rechte fallen zurück (vgl. Art. 154 OR). Weil die Resolutivbedingung nach h.L. dingliche Wirkung hat (vgl. BaK-EHRAT, Art. 154 OR, Rn. 6), erlangt das austretende Mitglied mit dem Wirksamwerden der Bedingung – dem Austritt aus dem Verein – eo ipso wieder die Eigentümerstellung an den von ihm in den Verein eingebrachten Segelflugzeugen.

Satz 1 der Klausel ist damit gültig.

2. Verstoss gegen Art. 70 Abs. 2 ZGB?

Es stellt sich die Frage, ob Satz zwei der Klausel einen Verstoss gegen das in Art. 70 Abs. 2 ZGB statuierte Austrittsrecht begründet. Ein allfälliger Verstoss ist freilich von vornherein nur dann überhaupt relevant, wenn das gesetzliche Austrittsrecht statutarisch nicht eingeschränkt werden kann. Diese Frage ist deshalb vorab zu prüfen. Art. 63 Abs. 2 ZGB schreibt ausdrücklich vor, dass „Bestimmungen, deren Anwendung von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist“, durch die Statuten nicht abgeändert werden können, mithin zwingend sind. Art. 70 Abs. 2 ZGB betreffend den Austritt von Mitgliedern aus dem Verein enthält nun aber eben diese Formulierung „von Gesetzes wegen“. Die gesetzliche Austrittsfrist von einem halben Jahr auf das Ende eines Kalenderjahrs oder einer Verwaltungsperiode kann daher statutarisch unter keinen Umständen verlängert werden (BK-RIEMER, Art. 63 ZGB, N. 12).

Aus den Statuten geht nun aber nicht hervor, dass eine verlängerte Austrittsfrist gelten würde. Vielmehr ist aus der Formulierung von Satzung 7.3. zu schliessen, dass die gesetzliche Frist von Art. 70 Abs. 2 ZGB durchaus Geltung hat. Lediglich das „Zurückfallen“ des Eigentums ist ausgeschlossen, wenn die Ankündigung nicht ein Jahr vor dem Austritt erfolgt. Ein Verstoss gegen die zwingende Bestimmung von Art. 70 Abs. 2 ZGB ist indessen bereits darin zu erblicken, dass die fragliche statutarische Klausel den Austritt aus dem Verein nur unter erschwerten Bedingungen zulässt. Diese erschwerten Bedingungen bestehen darin, dass mit einer blossen Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Austrittsfrist von einem halben Jahr ein endgültiger Ausfall der Resolutivbedingung verbunden ist. Das die Jahresfrist nicht einhaltende Mitglied verliert seine Eigentümerstellung an den eingebrachten Segelflugzeugen also endgültig. Obwohl der Verein frei wäre, in den Statuten überhaupt keine Resolutivbedingung betreffend die eingebrachten Segelflugzeuge zu statuieren, so dass in allen Fällen von vornherein ein definitiver Rechtsübergang stattfände, begründet die fragliche Klausel eine unzulässige Erschwerung des Austritts aus dem Verein. Das wird daran deutlich, dass die Rechtsstellung derjenigen Vereinsmitglieder, welche nur die gesetzliche statt der längeren statutarischen Austrittsfrist einhalten, gegenüber den die statutarische Frist beachtenden Vereinsmitgliedern verschlechtert ist. Es liegt daher ein indirekter Zwang zum längeren Verbleiben im Verein vor.

Satz 2 von Satzung 7.3 ist nach dem Gesagten wegen Verstosses gegen ius cogens nichtig. Die grundsätzlich vorhandene innere Rechtfertigung der fraglichen Klausel aufgrund des Vereinszwecks vermag daran nichts zu ändern (vgl. die Aussage der Gründer, wonach Satzung 7.3 gewährleisten soll, dass der Verein „flugfähig“ bleibt; die Einhaltung der Jahresfrist gewährt dem Verein insofern mehr Zeit, um allenfalls notwendigen Ersatz zu beschaffen, was v.a. beim gleichzeitigen Austritt vieler Mitglieder praktisch relevant werden kann).

IV. Satzung 7.4

Gemäss Satzung 7.4 ist im Falle eines Ausschlusses des Mitglieds aus dem Verein eine Rückleistung der von ihm in den Verein eingebrachten Sachwerte ausgeschlossen.

Aus welchen Gründen eine Ausschliessung von Mitgliedern aus dem Verein statutarisch möglich ist und ob überhaupt eine statutarische Einschränkung der Gründe vorgesehen ist (vgl. Art. 72 Abs. 1 ZGB), geht aus dem Sachverhalt nicht hervor. Für die Beurteilung der Zulässigkeit von Satzung 7.4 ist dies aber nicht relevant.

Satzung 7.4 ist als so genannte Vereinsstrafe (Verbandsstrafe) zu qualifizieren. Verbandsstrafen sind nach ständiger bundesgerichtlicher Praxis und h.L. Konventionalstrafen i.S.v. Art. 160 ff. OR oder zumindest rechtlich gleich wie diese zu behandeln (BK-RIEMER, Art. 70 ZGB, N. 224 ff.). Ob das auch für den Fall gilt, dass die Vereinsstrafe im Verfall von grundsätzlich bestehenden Ansprüchen des Mitglieds gegenüber dem Verein besteht, ist umstritten (vgl. BK-RIEMER, Art. 70 ZGB, N. 229). Das BGer verneint die Anwendung von Art. 160 ff. OR, weil kein Versprechen einer Leistung vorliege, und überprüft entsprechende Verbandsstrafen einzig unter dem Gesichtspunkt von Art. 19 f. OR (BGE 80 II 123 E. 3). Die gegen diese Rechtsprechung vorgetragene Argumentation, wonach es wirtschaftlich gesehen keine Rolle spiele, ob die Strafe in der Erbringung einer Leistung an den Verein liege oder im Untergang eines gegenüber dem Verein bestehenden Rechtsanspruchs auf eine Leistung des Vereins, hat allerdings Einiges für sich. Soll dem Postulat der Gleichbehandlung wirtschaftlich gleicher Tatbestände Nachachtung verschafft werden, müssten deshalb auch Vereinsstrafen, die im Verfall von Ansprüchen des Mitglieds liegen, der Kontrolle von Art. 163 OR unterstellt werden. Die Frage ist vorliegend relevant, weil die statutarische Ausserkraftsetzung der Rückfallklausel als eben solche Verfallklausel zu qualifizieren ist.

Die Verfallklausel ist weder widerrechtlich noch unsittlich. Unter dem Gesichtspunkt von Art. 19 f. OR ist damit gegen Satzung 7.4 nichts einzuwenden. Folgt man der Auffassung, wonach die Vereinsstrafe in allen Fällen auch unter dem Gesichtspunkt von Art. 163 OR zu überprüfen ist, kommt man zunächst zum selben Ergebnis, wird doch durch Satzung 7.4 weder ein widerrechtliches noch ein unsittliches Versprechen bekräftigt. Der zweite von Art. 163 Abs. 2 OR geregelte Fall der vom Schuldner (hier Vereinsmitglied) nicht zu vertretenden Unmöglichkeit der Vertragserfüllung ist im vorliegenden Zusammenhang nicht denkbar. Die Klausel ist damit unabhängig von der vertretenen Auffassung grundsätzlich rechtswirksam.

Wenn ein Mitglied wertmässig sehr viel in den Verein eingebracht hat, ist aber denkbar, dass die Klausel je nach Fallkonstellation als übermässig i.S.v. Art. 163 Abs. 3 OR zu qualifizieren ist, mit der Folge der richterlichen Herabsetzbarkeit auf ein zulässiges Mass (zu den Kriterien siehe BGE 114 II 264 E. 1). Dies lässt sich aber nicht generell und im Voraus beurteilen, sondern kommt auf den Einzelfall an. Deshalb ist die Klausel auch nicht von vornherein unzulässig (vgl. BGE 69 II 76, 79). Die Streitfrage hat somit im Ergebnis keine Auswirkung auf die Beurteilung der Klausel.

V. Satzung 7.5

Die Zulässigkeit von Satzung 7.5 wurde bereits unter B.I. behandelt.